

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

014-1/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice

Bearbeitet von:
Dr. Erwin Drixler

Tel. Nr.:
82-2305

Datum:
16.03.2010

1. Betreff: Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	15.03.2010	öffentlich
2. Gemeinderat	29.03.2010	öffentlich

Stellungnahme der Verwaltung

Der Haupt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.10 dem Gemeinderat empfohlen, die Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss so festzusetzen, dass sich ein Kostendeckungsgrad von 100 % ergibt. Dies würde eine Gebührenerhöhung um 66 % bedeuten.

Um bei der Gebührenbemessung auch das Äquivalenzprinzip, das von einem angemessenen Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der öffentlichen Leistung ausgeht, zu berücksichtigen, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren nicht über die Höchstsätze der HOAI festzusetzen.

Denn bei einem 100 %-igen Kostendeckungsgrad würde die Gebühr über den Höchstsätzen der Honorare für die Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken liegen (HOAI § 34 Wertermittlungen). Selbst wenn bei der neuen HOAI 2009 vom 18.08.2009 der § 34 entfallen ist, werden die Honorare weiterhin auf der Basis des alten § 34 HOAI vereinbart.

Ein interkommunaler Vergleich mit den Großstädten Baden-Württembergs (siehe Anlage3) zeigt, dass auch dort im Mittel nicht über die Höchstsätze der HOAI hinausgegangen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, sich bei der Gebührenerhöhung an das Niveau von Karlsruhe und Stuttgart anzugleichen. Beide Städte haben derzeit die höchsten Gebührensätze im Land.

Der Kostendeckungsgrad beträgt dann ca. 81 %. Im Vergleich dazu beträgt der Kostendeckungsgrad in Karlsruhe lediglich 50 %. Die kalkulierten Mehreinnahmen erhöhen sich gegenüber der ursprünglichen Kalkulation um 3.000 € auf 25.000 €.